

# Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg e.V.

in der Fassung vom 28.06.2007

## **§ 1 Name, Sitz, Zuständigkeitsbereich**

1.  
Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

2.  
Der örtliche Zuständigkeitsbereich ist das Bundesland Hamburg.

3.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1.  
Zweck des Vereins ist, die Situation überschuldeter Hamburger Bürger/innen zu verbessern.

2.  
Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- a) die fachlichen Interessen von Schuldnerberatungseinrichtungen und Schuldnerberatern/innen in Hamburg zu koordinieren.
- b) Schuldnerberatung und Schuldnerberatungseinrichtungen sowie deren MitarbeiterInnen zu unterstützen, zu stärken, zu fördern und zu qualifizieren,
- c) die Unterstützung seiner Mitglieder durch Informationsaustausch und Fortbildung,
- d) die Einflussnahme auf politische und administrative Entscheidungen im Sinne des Vereinszwecks,
- e) die Förderung von flächendeckender und bedarfsgerechter Schuldner- und Insolvenzberatung,
- f) Überschuldung entgegenzuwirken (Prävention),
- g) Medien- und präventive Öffentlichkeitsarbeit.

3.  
Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

4.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1.  
Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.  
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1.  
Mitglieder des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Ausgeschlossen von der Erlangung der Mitgliedschaft sind alle natürlichen und juristischen Personen, die dem Vereinszweck missachten; insbesondere

- die im Bereich der Schuldnerberatung in der Weise kommerziell tätig sind, dass die Interessen der Ratsuchenden missachtet werden und/oder
- Mindeststandards für Schuldnerberatung nicht einhalten.

2.  
Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

3.  
Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

4.  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

5.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Briefzustellung des Vorstandes Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

1.

Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten und Aufgaben erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften unterstützen.

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2.

Sie wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

3.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird.

4.

Das Rechnungswesen des Vereins ist vor jeder Jahresmitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.

5.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Bestellung / Absetzung der Vorstandsmitglieder
- den Arbeits- und Haushaltsplan des Vereins
- die Entlastung des Vorstandes
- den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vereins

6.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.

Sie wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren; einmalige Wiederwahl ist möglich.

8.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie gemäß Ziffer 2 einberufen wurde und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht

beschlussfähig sein, ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.

10.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.  
Wahlen zum Vorstand erfolgen grundsätzlich geheim.

## **§ 8 Vorstand**

1.  
Der Vorstand besteht aus 3, 5 oder 7 Mitgliedern. Er besteht aus einer/m Vorsitzenden, seiner/m Stellvertreter/in, einer/m Kassensführer/in und bis zu 4 Beisitzern/innen. Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

2.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Gründungsvorstand wird für 1 Jahr gewählt.

3.  
Der Vorstand ist berechtigt, die Funktionen der gewählten Vorstandsmitglieder selbst zu bestimmen.

4.  
Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, der/die Stellvertreter/in sowie der/die Kassensführer/in. Diese sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

6.  
Dem Vorstand obliegt:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Kassen- und Buchführung des Vereins
- die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
- die Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes

7.  
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen, der die Aufgaben unter § 8 Absatz 5 wahrnimmt.

8.  
Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Jedes Mitglied hat ein Einsichtsrecht in die Protokolle.

9.  
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

10.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind.

11.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

12.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 9 Beurkundungen von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird jeweils bestimmt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung, Satzungsänderung**

1.

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

2.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beiliegen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. mit Sitz in Kassel zu übertragen. Sollte zu diesem Zeitpunkt dieser Verein aufgelöst/aufgehoben sein, ist das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2007 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, 28.06.2007